

Untervazer Burgenverein Untervaz

Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



2024

Der Bundsbrief von 1524 in heutiger Sprache

Email: dorfgeschichte@burgenverein-untervaz.ch. Weitere Texte zur Dorfgeschichte sind im Internet unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/dorfgeschichte> erhältlich. Beilagen der Jahresberichte „Anno Domini“ unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/annodomini>.

- 2024 **Der Bundsbrief von 1524 in heutiger Sprache** *Florian Hitz u.a.*
in: Hitz Florian und Saulle Hippenmeyer Immacolata:
Der Bundsbrief vom 23. September 1524 -
Beitrag zum Jubiläum "500 Jahre Freistaat der Drei Bünde"
Edition Somedia Chur. 2024. Seite 126-132.
-

Der Bundsbrief vom 23. September 1524

Beitrag zum Jubiläum «500 Jahre Freistaat der Drei Bünde»



Florian Hitz, Immacolata Saulle Hippenmeyer

Der Bundsbrief vom 23. September 1524 in heutiger Sprache

S. 126: **Der Bundsbrief vom 23. September 1524 in heutiger Sprache**

Wir Andreas, Abt von Disentis, ich Hans von Marmels, Herr von Rhäzüns, und wir alle Gemeinden Gemeiner Drei Bünde diesseits und jenseits der Berge, wo wir in unseren Kreisen ansässig sind, machen bekannt und verkünden für uns und alle unseren Nachfolger jedermann gegenüber: Unsere Vorgänger und Vorfahren haben vor einiger Zeit aus frommen und redlichen Beweggründen, um Frieden, Schutz und Ruhe für sich und ihre Nachfolger zu sichern sowie um ihr Glück, Heil und Lob zu vermehren, im Namen der ungeteilten Heiligen Dreifaltigkeit ein Bündnis und eine Übereinkunft gemäss der alten Bündnisurkunden geschlossen. Doch weil sich das menschliche Wesen im Verlauf der Zeit verändert, haben wir zur Erhaltung des Friedens, der Ruhe und der Einigkeit unter uns und unseren Nachfolgern eine Erneuerung unserer früheren Übereinkünfte und Bündnisse beschlossen, und zwar in der Form und Gestalt sowie mit den Punkten und Artikeln, wie im Folgenden Wort für Wort erläutert und geschrieben steht.

[1] Erstens, dass wir alle zusammen und ohne Unterschied gute, getreue und liebe Bundsgenossen sein und unsere Nachfolger es auch in Ewigkeit bleiben sollen, solange Grund und Grat stehen.¹ Wir wollen einander helfen, beraten und beistehen mit Leib und Leben, mit unserer Ehre, unserem Gut und mit Land und Leuten nach unserem besten Vermögen. Wir wollen die Strassen schützen und in Frieden erhalten, wir wollen zudem untereinander einen freien Handel zulassen und ermöglichen, dies getreulich und ohne Arglist.

[2] Wir dürfen niemanden Fremden in unser Bündnis aufnehmen ohne Rat, Wissen und Willen der oben genannten Herren und Bundsgenossen.

[3] Es soll auch keiner der Drei Bünde alleine ohne Beratung mit den beiden anderen und ohne deren Wissen und Willen einen Landeskrieg beginnen.

Derjenige Bund, der hier zuwiderhandelt und Aufruhr und Krieg anzettelt, der sich auf alle Bünde ausweitet, dieser Bund also, der Aufruhr und Krieg verursacht hat, soll von den anderen zwei Bünden unmittelbar gemäss ihrem Entscheid bestraft werden, und die anderen zwei Bünde schulden dem dritten, der den Krieg angefangen hat, keine Hilfe, keinen Rat und keinen Beistand.

S. 127: [4] Beginnt aber irgendeine Gerichtsgemeinde, Dorfgemeinde oder Einzelperson ohne Wissen, Rat und Zustimmung der Drei Bünde Kriegshandlungen, so soll sie von den Drei Bünden als ehrlos und eidbrüchig bestraft werden.

[5] Sollten aus redlichen Gründen Uneinigkeit, Feindschaft oder Not entstehen - was Gott verhüte - und ein Teil ist daran schuldig oder hat angefangen, wie es oben steht, so ist deutlich ausbedungen und vereinbart, dass der schriftlich oder mündlich zur Hilfe aufgeforderte Teil unverzüglich aus den nächsten Orten und Gerichtsgemeinden denjenigen, die ihn zur Hilfe gemahnt haben, den Zuzug tapfer zu leisten habe, soweit Leib und Gut reichen. Wir wollen einander helfen Land und Leute, Ehre und Gut gegen jedermann nach unserem besten Vermögen schützen und bewahren, ein jeder Bund innerhalb seiner Grenzen und soweit es die Notwendigkeit erfordert. Dies soll ein jeder Bund den anderen Bünden gegenüber, einem oder beiden, auf eigene Kosten tun.

[6] Wenn wir, die vorgenannten Bundsgenossen, alle gemeinsam sowie unsere Leute in unser aller Namen,² gegen den Feind in den Krieg ziehen, so soll das, was erbeutet wurde, unter allen Personen als Beute gleichmässig verteilt werden. Falls wir aber Land und Leute erobern, dann soll ein jeder Bund den gleichen Anteil erhalten.

[7] Sollte ein Landeskrieg ausbrechen - was Gott doch lange abwenden möge -, so darf kein Bund irgendeinen Frieden aushandeln oder abschliessen ohne Rat, Wissen und Zustimmung der anderen zwei Bünde, geschweige denn eigenmächtig mit unseren Feinden verhandeln.

[8] Im Weiteren soll sich jeder unter uns Bundsgenossen im Streit mit einem anderen mit der Rechtsprechung zufrieden geben am Ort, wo er wohnt, und sich nicht weigern, das alte Herkommen und Recht³ zu anerkennen, sondern dabei bleiben, und man soll jedem unverzüglich Recht ergehen lassen und zum Recht verhelfen.

[9] Falls unter uns, den obengenannten Herren und Drei Bünden als Teil dieses Bündnisses, eine Gemeinde mit der anderen oder ein Dorf mit einem anderen oder mehrere Parteien miteinander in Streit geraten, wie immer es dazu kommen möge - wovor Gott uns bewahre -, so soll dieser Bündnisvertrag deswegen nicht gebrochen sein noch seine Gültigkeit verlieren, sondern man soll sich mit dem Rechtsweg zufriedengeben.

S. 128: [10] Und falls es sich ergibt, dass wir, die obengenannten Drei Bünde, untereinander uneinig würden und in Streit gerieten - was Gott lange abwenden möge -, so soll jeder Bund drei oder vier ehrbare Männer bestimmen und abordnen, die von ihrem Eid gegenüber dem jeweiligen Bund entbunden werden. Diese neun oder zwölf Männer sollen unter Eid über den Streit Recht sprechen und entscheiden, sofern sie nicht zuvor zu einer gütlichen Einigung gelangen konnten. Ihre Entscheidung müssen die Parteien dauerhaft einhalten, sie müssen ihr nachleben und sie getreulich befolgen ohne Einspruch, Weiterzug und Appellation.

[11] Falls aber unter diesen Schiedsleuten keine Mehrheit erzielt wird, so sollen die Drei Bünde gemeinsam an einem für sie geeigneten Ort einen Obmann als Schiedsrichter bestimmen und wählen.

[12] Desgleichen wenn ein Bund mit einem anderen Bund in Streit gerät, dann sollen beide Bünde vor dem dritten Bund erscheinen, welcher die Befugnis hat und haben soll, ein unparteiisches Schiedsgericht auf Kosten der streitenden Parteien einzusetzen.

[13] Und falls unter den Gemeinden oder den Gerichten innerhalb desselben Bundes Uneinigkeit und Zwiespalt entstehen, dann soll das nächstgelegene Gericht desselben Bundes den Streit schlichten.

[14] Sollte eine einzelne Gemeinde oder eine Einzelperson in Rechtsstreit mit den Drei Bünden geraten, dann soll man an dem Ort, wo die Tagsatzung stattfindet, einen Richter einsetzen und von jedem Bund zwei oder drei unparteiische Männer; von diesen soll hierin Recht gesprochen und beurkundet werden.

[15] Und wenn zwei Gerichtsgemeinden aus zwei verschiedenen Bünden in Streit miteinander geraten, dann sollen sich die Drei Bünde einigen und ein gemeinsames, unparteiisches Gericht einsetzen, wo es ihnen gut erscheint.

S. 129: [16] Wenn aber zwei Bünde mit dem dritten in Streit und Zwietracht geraten, dann sollen die zwei einhelligen Bünde sechs wohlverständige Männer und der dritte Bund, der im Streit liegt, auch sechs verständige Männer aufbieten.

Diese Männer sind allesamt ihrer Eiden auf die Bünde ledig zu sprechen und müssen in dem entstandenen Streitfall, falls dieser nicht einvernehmlich geschlichtet werden kann, unter Eid Recht sprechen. An ihr Urteil sollen sich beide Parteien ohne weiteres Appellieren dauerhaft halten und Folge leisten. Sollten die zwölf beauftragten Männer kein mehrheitliches Urteil fällen können, dann muss ein Schiedsrichter gewählt werden, wie es oben steht.

[17] Und falls unter uns jemand wäre, der sich an die oben geschriebenen rechtlichen Bestimmungen nicht halten will und nicht gehorsam sein möchte, so sollen wir, die vorgenannten Bundsgenossen, bei unserem geleisteten Eid mit unserem Leib und Gut die Ungehorsamen zum Gehorsam bringen, sobald wir dazu aufgefordert werden.

[18] Es ist auch klar vereinbart worden, wenn wir, die obengenannten Bundsgenossen, alle miteinander etwas zu verhandeln und zu entscheiden haben, dass die Tagsatzung immer einmal in Ilanz, das zweite Mal in Chur, das dritte Mal in Ilanz, das vierte Mal wieder in Chur und das fünfte Mal in Davos angesetzt werden soll, und nach der schriftlichen Verkündigung soll dem Folge geleistet werden. Alles, worin sich zwei Bünde einig sind, sollen der dritte Bund und dessen Abgeordneten bei ihrem Eid befolgen und sich daran halten.

[19] Sodann soll jeder Bund seinen Schreiber haben, der ein Hauptbuch führt und auf allen gehaltenen Landtagen und Landsatzungen sämtliche dort verhandelten Geschäfte, soweit es notwendig ist, aufzeichnet und fleissig festhält, damit mit der Zeit die Beratungen, Verhandlungen und Beschlüsse nicht aus dem Gedächtnis entschwinden, sondern deutlich nachgewiesen werden können.

[20] Es ist auch besprochen worden, falls einer von uns obengenannten Bundsgenossen eines Rechtsbeistands durch einen oder mehrere Männer bedarf, der ihm in der Wahrnehmung seiner Rechte behilflich sei und ihn darüber berate, was am besten zu tun sei, dann soll er sich mit dem, was seine Obrigkeit ihm verordnet, zufriedengeben. Die Kosten gehen stets zu Lasten des Ersuchenden.

S. 130: [21] Wir vorgenannte Bundsgenossen haben auch bestimmt, dass ein jeder unter uns Steuern und Beiträge ausrichten und zahlen muss, wie es von alters her und bei jedem Bund gebräuchlich ist.

[22] Desgleichen, falls ein Landeskrieg ausbricht wovor Gott uns bewahren möge -, so sollen auch die Güter, die sich in geistlicher Hand befinden, in angemessener Weise besteuert werden nach Ermessen Gemeiner Drei Bünde.

[23] Wenn jemand in seinem Gerichtsbezirk wegen eines unredlichen Totschlags⁴ verurteilt und für schuldig befunden wird, dann soll er in allen Gerichten in unseren Drei Bünden weder Asyl noch Rechtsschutz erhalten. Falls ein solcher Mörder in ein anderes Gericht flüchtet und ihm die Verwandten des Ermordeten nacheilen, dann müssen der dortige Richter und das Gericht ihn zur Rechenschaft ziehen und gemäss dem ergangenen Urteil bestrafen. Hinsichtlich der Gerichtskosten soll es beim Ermessen des letztgenannten Gerichts bleiben.

[24] Falls jemand hingegen einen nicht vorsätzlichen Totschlag begeht, dann soll er nach Gewohnheit und Brauch des jeweiligen Gerichts behandelt werden.

[25] Wir obengenannte Bundsgenossen haben auch beschlossen, dass ein jeder Bund alle zwölf Jahre zwei Männer wählen und bestimmen soll, die sich in allen Drei Bünden von Gemeinde zu Gemeinde begeben und so in jedem Gericht die Eide⁵ erneuern und entgegennehmen.

[26] Sollte zwischen zwei oder mehreren von uns obengenannten Bundsgenossen ein Streit entstehen, dann müssen die Streitenden Frieden geben und annehmen, sobald sie dazu aufgefordert werden. All diejenigen, die dabei seien und hinzu kommen sollten, sind bei ihren geschworenen Eiden verpflichtet von ihnen Frieden einzufordern und mit ihnen Frieden zu schliessen. Wer dies missachtet, wird nach Brauch des jeweiligen Gerichts bestraft.

[27] Niemand darf eine Parteiung herbeiführen oder sich parteiisch verhalten, bei dem Eid, den jeder seinem Herrn oder der Obrigkeit geleistet hat. Falls aber einer oder mehrere dieses Gebot nicht halten, so soll er bzw. sollen sie nach der Rechtsgewohnheit des Gerichts bestraft werden, in dem dies vorgefallen ist.

S. 131: Falls jemand jedoch sieht, wie einer seiner nächsten Verwandten bis zum dritten Verwandtschaftsgrad verletzt wird und durch ihn oder seine Verwandten ein Schaden entsteht, dann soll die Sache nach Brauch des jeweiligen Gerichts behandelt werden.

[28] Wir, die oben erwähnten Bundsgenossen, haben auch im Übrigen jedermann, seien es Herren, Länder, Gerichte, Städte, Dörfer, Adlige und nicht Adlige, Arme und Reiche, niemand ausgenommen, sein Recht vorbehalten, so dass jeder bei seinem alten Herkommen³ bleiben darf und soll.

[29] Es ist jedoch beschlossen worden, dass wir vorgenannte Bundsgenossen, die zu diesem Bund gehören, die eben beschriebenen Abmachungen, Bestimmungen und Artikel bei Bedarf verbessern, erläutern, kürzen oder erweitern dürfen, wenn wir Gemeine Drei Bünde gemeinsam dies für notwendig erachten und es uns besser dünkt es zu tun als es zu lassen, ohne jegliche Arglist. Dies soll uns in unserer Ehre und unseren Eiden keinerlei Schaden zufügen noch Nachteil bringen.

[30] Wir, die obengenannten Bundsgenossen, haben bei diesem Bundesschluss allgemein beschlossen, dass ein jeder Bund seine alten Herren und Bündnispartner und auch alle vor diesem Bund geschlossenen Bündnisse ausnimmt.⁶

[31] Hiermit sollen aber sonst alle Verpflichtungen, Bündnisse und Verträge, die wir, Gemeine Drei Bünde, gemeinsam oder ein Bund gegenüber den anderen vor dem Datum dieser Urkunde eingegangen sind und besiegelt haben, ihre Gültigkeit vollständig verlieren und niemandem mehr weder nutzen noch schaden. Von dieser Bestimmung ausgenommen bleiben jedoch die Artikel, die neulich gegen die Geistlichen und andere gemacht und beurkundet worden sind, mit Datum nächsten Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti etc. dieses Jahres. Diese sollen immer in Kraft stehen und bleiben.

[32] Damit dieser Bund mit allen vorgenannten Punkten und Artikeln von uns, den Drei Bünden, und von allen unseren Nachfolgern jetzt und inskünftig zu ewigen Zeiten gewahrt und gehalten werde sowie fest und beständig bleibe, so haben wir alle und jeder Einzelne von uns feierliche Eide zu Gott und zu den Heiligen geschworen und gelobt, dies alles einzuhalten, auszuführen und zu vollführen in Form und Gestalt, wie es oben geschrieben steht.

S. 132: Zum bleibenden Zeugnis und zur dauerhaften Sicherheit haben wir vorgenannte Herren und Bundsgenossen, nämlich wir Andreas, Abt von Disentis, und ich Hans von Marmels ein jeder sein eigenes Siegel, wir vom Grauen Bund unser gemeinsames Bundssiegel, wie auch wir alle Gotteshausleute jenes der Stadt Chur und wir von den elf Gerichten unser gemeinsames Bundssiegel für uns und unsere jeweiligen Nachfolger, die wir hierzu bindend verpflichten, öffentlich an diese Urkunde gehängt. Von dieser Urkunde sind drei gleichlautende Exemplare, eines für jeden Bund, am Freitag nach dem Tag des Hl. Matthäus Apostel und Evangelist ausgestellt worden, im Jahr, in dem man zählt nach der Geburt Christi tausend fünfhundert vierundzwanzig Jahre.

Anmerkungen:

- ¹ Grund und Grat» ist ein häufiger Ausdruck in den Urkunden dieser Zeit und bedeutet «Ebenen und Berge». «Solange Ebenen und Berge stehen» heisst «auf ewig».
- ² Gemeint ist hier: bei allgemeinem Auszug gegen den Feind sowie auch beim Auszug kleinerer freier Aufgebote im Namen der Bünde. Gemeint ist hier: bei allgemeinem Auszug gegen den Feind sowie auch beim Auszug kleinerer freier Aufgebote im Namen der Bünde.
- ³ Gemeint sind damit nicht altes Brauchtum und Traditionen, sondern die alten Rechtsgewohnheiten.
- ⁴ Im damaligen Recht wurde zwischen "unredlichem" und "redlichem" Totschlag unterschieden. Ein "unredlicher" Totschlag setzt niedere Beweggründe bzw. den Willen, jemanden zu töten, voraus, während "redlich" so viel bedeutete wie "unter rechtfertigenden Umständen" oder "aus entschuldbaren Gründen" bzw. "nicht vorsätzlich", nach dem heutigen Schweizerischen Strafgesetzbuch ist in diesem Fall auch von «privilegiertem Totschlag» die Rede.
- ⁵ Gemeint ist die Bundesschwur, also die Beschwörung des Bundsbriefts.
- ⁶ Es handelt sich hier um die Bündnisvorbehalte, d.h. die älteren Bündnisverpflichtungen bleiben gültig und im Kriegsfall hat jeder Bündnispartner das Recht, den Zuzug gegen diejenigen zu verweigern, die er sich vorbehalten hat.